

Vorlage der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

Änderung des Landratsgesetzes (SGS 131): Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gegenüber der parlamentarischen Oberaufsicht
2022/542

vom 7. Februar 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Landrat Florian Spiegel hat am 29. September 2022 namens der Geschäftsprüfungskommission (GPK) eine parlamentarische Initiative eingereicht, welche die Befugnisse dieser Oberaufsichtskommission genauer regeln respektive die einschlägigen Bestimmungen der aktuellen Praxis anpassen soll. Kernpunkt sind die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gegenüber der GPK.

Der Landrat hat die parlamentarische Initiative am 9. Februar 2023 mit 50:24 Stimmen bei 7 Enthaltungen vorläufig unterstützt und zur Vorberatung an die Justiz- und Sicherheitskommission überwiesen (Beschluss [2040](#)) – dies gegen den Willen des Regierungsrats, der die Initiative abgelehnt hatte: Er attestierte in seiner Begründung zwar ebenfalls einen Handlungsbedarf, wollte das Thema aber in einem breiteren Rahmen aufgreifen.

Die GPK will neu die formelle Grundlage schaffen, um *Mitarbeitende* des Kantons im Rahmen von Untersuchungen (gemäss § 61 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats, Landratsgesetz, [SGS 131](#)) befragen und anhören zu können, anstatt wie bisher «nur» von *Behörden* und *Amtsstellen* Auskünfte und Akteneinsicht etc. verlangen zu können. Kantonsmitarbeitende sollen in diesem Kontext u. a. verpflichtet werden, vollständig Auskunft zu erteilen und gegenüber ihren Vorgesetzten Stillschweigen über den Inhalt des Gesprächs mit der GPK zu wahren. Die Direktionsvorsteherinnen und -vorsteher sollen von der GPK aber «rechtzeitig» vor der Publikation eines entsprechenden Berichts über die erfolgte Tätigkeit orientiert werden. Last but not least sollen Mitarbeitende, die von der GPK befragt werden, explizit vor Nachteilen geschützt werden.

Im Vorstoss wird betont, dass die «Informationsrechte der GPK teilweise (zu) eng oder (zu) undifferenziert» gefasst seien, was «gerade im Zusammenhang mit der Befragung von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung und den damit verbundenen heiklen Fragen betreffend Rechte und Pflichten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses evident» sei. Das Landratsgesetz soll darum im Sinne des Vorstosses angepasst werden.

Für Details wird auf die [parlamentarische Initiative](#) verwiesen, die bereits viele Angaben zur Zielsetzung des Vorstosses und zu den Lücken der heutigen Gesetzgebung enthält.

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat basierend auf der parlamentarischen Initiative eine Vorlage ausgearbeitet, welche sie nach der Auswertung der Vernehmlassung zu Händen des Landrats finalisiert hat. Die definitiven Gesetzesbestimmungen und die massgeblichen Ausführungen zu diesen Bestimmungen sind jeweils mit einem [Bullet Point](#) hervorgehoben.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage/Organisatorisches	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	10
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	10
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	10
2.7.	Finanzrechtliche Prüfung	11
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	11
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	12
2.10.	Vorstösse des Landrates	12
3.	Anträge	12
3.1.	Beschluss	12
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrates	12
4.	Anhang/Beilagen.....	13

2. Bericht

2.1. Ausgangslage/Organisatorisches

Die Kommission hat die parlamentarische Initiative am 6. März 2023 erstmals beraten und dabei auch Florian Spiegel als damaligen GPK-Präsidenten und Urheber des Vorstosses angehört. Sie hat der Sicherheitsdirektion (SID) in einem zweiten Schritt die Möglichkeit eingeräumt, die im Vorfeld der Überweisung der parlamentarischen Initiative vom Regierungsrat geäusserten Bedenken mit einem eigenen Gesetzesvorschlag zu eliminieren (Diskussion am 8. Mai 2023). Am 5. Juni 2023 hat die Kommission den Gesetzestext schliesslich gelesen («erste Lesung») und zu Händen einer Konsultation von GPK und Finanzkommission verabschiedet. Eine Arbeitsgruppe der Kommission hat die Rückmeldungen der beiden Oberaufsichtskommissionen am 23. Oktober 2023 gesichtet, oftmals eingearbeitet und einen konsolidierten Textvorschlag für die Kommissionsberatung verabschiedet. Die Kommission hat diese Vorschläge im Kern übernommen und den Wortlaut des Gesetzes, wie er der Vernehmlassung unterbreitet werden sollte, am 18. Dezember 2023 einhellig beschlossen («zweite Lesung»). Die Vernehmlassungsvorlage der Kommission wurde am 4. März 2024 per Zirkulation verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte vom 12. März bis 12. Juni 2024.

Die Vernehmlassungseingaben wurden am 15. August 2024 wiederum von einer Arbeitsgruppe der JSK gesichtet, welche diverse Anregungen zu Händen der Kommission in den Gesetzeswortlaut eingefügt hat. Die Kommission hat sich am 16. September 2024 neuerlich mit der Thematik befasst und ihren definitiven Gesetzestext am 4. November 2024 verabschiedet. Die Landratsvorlage wurde am 23. Januar 2025 per Zirkulationsbeschluss genehmigt.

An den Beratungen nahmen Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und SID-Generalsekretärin Angela Weirich (jeweils abgesehen vom Termin am 5. Juni 2023) sowie Pascal Steinemann, Leiter der Abteilung Rechtsetzung SID, teil.

2.2. Ziel der Vorlage

Die Vorlage dient der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative.

2.3. Erläuterungen

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat bei der Vernehmlassungsvorlage in einem geringen Ausmass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Änderungen am Gesetzestext der parlamentarischen Initiative anzubringen, wie dies von der Geschäftsordnung des Landrats (Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats, [SGS 131.1](#), § 54 Absatz 1) entsprechend vorgesehen ist. Sie hat einerseits einige formale Umstellungen vorgenommen (oder gemäss dem SID-Vorschlag übernommen). Dies betrifft namentlich die Zusammenführung der Bestimmungen zu den Rechten der befragten Mitarbeitenden in einem eigenen Absatz. Darüber hinaus hat sie verschiedene eigene Varianten zum Gesetzeswortlaut geprüft, schliesslich aber nur einige marginale Anpassungen am materiellen Gehalt einzelner Bestimmungen getätigt. Aus der Vernehmlassung wurden ebenfalls einige, teils auch gewichtigere Anpassungsbegehren übernommen. Dies soll im Folgenden paragrafenweise dargestellt werden. Dabei werden vor den eigentlichen Erläuterungen jeweils kurz die «Stossrichtung» der einzelnen Paragrafen oder Absätze umrissen und der Gesetzeswortlaut zu Händen der Vernehmlassungs- bzw. der definitiven Vorlage abgebildet. Für die definitive Landratsvorlage massgeblich sind – jeweils mit **Bullet Points** hervorgehoben – der «Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage» mit den unterstrichenen finalen Anpassungen sowie die entsprechenden Erläuterungen. Diese Erläuterungen referieren auch das Gros der Vernehmlassungseingaben, während das Kapitel 2.9 «Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens» nur die Grundhaltungen wiedergibt. Kleinere sprachlich-redaktionelle Retuschen ohne inhaltliche Relevanz werden in den folgenden Erläuterungen nicht ausgewiesen. Allfällige Verschiebungen innerhalb des Gesetzestextes, die im Rahmen seiner Finalisierung erfolgten, werden nur abgebildet, wo dies als nötig erscheint.

§ 61 Absatz 3

Dieser Absatz umreisst die Befugnisse der GPK, welche teils bereits bestehen (besondere Berichte, Auskünfte, Akteneinsicht), teils aber auch neu sind (Befragung von Mitarbeitenden).

Wortlaut der JSK zu Handen Vernehmlassung:

Die Geschäftsprüfungskommission kann

- a. vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Ombudsperson und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern;
- b. direkt von allen Behörden und Amtsstellen mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen sowie Akteneinsicht verlangen; sie orientiert die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher, das Präsidium des Kantonsgerichts, die Landschreiberin oder den Landschreiber, die Ombudsperson oder die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz rechtzeitig;
- c. Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung und der Gerichte, auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, befragen und von ihnen Informationen entgegennehmen.

- Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage

Die Geschäftsprüfungskommission

- a. kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Landeskanzlei, von der Ombudsstelle, von der Finanzkontrolle und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern;
- b. kann direkt von allen Behörden und Amtsstellen mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen sowie Akten einverlangen oder einsehen;
- c. kann Personen, die bei Behörden nach Buchstabe a tätig sind, auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, befragen und von ihnen Informationen entgegennehmen sowie mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen;
- d. orientiert die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher, das Präsidium des Kantonsgerichts, die Landschreiberin oder den Landschreiber, die Ombudsperson, die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle oder die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz rechtzeitig;
- e. informiert die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten.

§ 61 Absatz 3 Buchstabe a

Die JSK hat die GPK-Fassung unverändert übernommen.

- Erläuterungen zum Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage:

Die JSK hat – eher redaktionell im Sinne der Vollständigkeit – auch die Landeskanzlei und die Finanzkontrolle eingefügt. Sie unterstehen ebenfalls der Oberaufsicht der GPK und waren teils schon in nachfolgenden Absätzen genannt. Die Finanzkommission hatte angemerkt, dass gemäss Kantonsverfassung (SGS 100) *alle* Behörden und Organe, die kantonale Aufgaben wahrnehmen, der Oberaufsicht des Landrats unterstehen.

§ 61 Absatz 3 Buchstabe b

Die JSK hat ergänzt, dass nicht nur das zuständige Regierungsratsmitglied, sondern auch die Leiterinnen und Leiter der besonderen Behörden (Landeskanzlei, Aufsichtsstelle Datenschutz, Ombudsstelle) bei GPK-Untersuchungen «rechtzeitig orientiert» werden sollen. Diese *ergänzte* Auflistung hat ihren Grund darin, dass auch diese Behörden von Akteneinsichtsbegehren etc. betroffen sein können. Deren *separate* Nennung ist erforderlich, weil teils auch die Staatsanwaltschaft als besondere Behörde geführt wird (etwa im Personalgesetz), was aber im vorliegenden Kontext nicht in Betracht fällt (weil sie eine Dienststelle innerhalb einer Direktion ist). Geändert bzw. gestrafft wurde weiter der Passus, wonach Akten «einverlangt» und «eingesehen» werden können (neu: «Akteneinsicht verlangen»). Anders als eine PUK kann die GPK sich die Akten damit nicht aushändigen lassen.

Die JSK hat ausserdem die «rechtzeitige» Orientierung von § 63 Absatz 4 gemäss der parlamentarischen Initiative in diesen Absatz transferiert, weil ersterer aus Gründen, die noch auszuführen sind, gestrichen wurde.

- Erläuterungen zum Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage:

Die Kommission hat – einer Eingabe der GPK folgend – ergänzt, dass Akten nicht nur eingesehen, sondern auch «einverlangt», also ausgehändigt oder zugestellt werden können. Auch die SVP hatte zu dieser Thematik, also zum Prozedere präzisierende Auskunft gewünscht. Die «rechtzeitige» Orientierung der Direktionsvorsteherinnen und -vorsteher und der weiteren Behördenleiterinnen und -leiter wurde in einen eigenen Buchstaben ausgelagert (Buchstabe d).

§ 61 Absatz 3 Buchstabe c

Die JSK hat den Passus, wonach die GPK Mitarbeitende der Verwaltung nicht nur befragen, sondern auch «anhören» kann, insofern geändert, als die Oberaufsichtskommission von den Mitarbeitenden «Informationen entgegennehmen» können soll. Die JSK sieht in einer Anhörung einen rechtlichen Vorgang konnotiert (bevor z. B. eine Verfügung ergeht) und wollte diese mitschwingende Bedeutung mit ihrer neutraleren Wortwahl vermeiden.

Die Frage der Teilnahme einer vorgesetzten Person an einem Gespräch der GPK mit einem oder einer Mitarbeitenden wurde in den neuen Absatz 3^{bis} transferiert.

- Erläuterungen zum Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage:

Die Kommission hat die Formulierung «Mitarbeitende» in «Personen, die bei Behörden nach Buchstabe a tätig sind» geändert, um die Differenzierung in den §§ 3 und 4 des Personalgesetzes (SGS 150) abbilden zu können (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern). In sprachlicher Analogie zu Buchstabe b hat sie zudem «sowie mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen» ergänzt.

§ 61 Absatz 3 Buchstabe d

- Erläuterungen zum Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage:

Die Kommission hat die «rechtzeitige Orientierung» der Direktionsvorsteherinnen und -vorsteher und der weiteren Behördenleiterinnen und -leiter aus Gründen der sachlichen Eigenständigkeit in einen eigenen Buchstaben ausgelagert – und ausserdem «die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle» ergänzt.

§ 61 Absatz 3 Buchstabe e

- Erläuterungen zum Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage:

Die Kommission hat in einem neuen Buchstaben die Vorgabe eingefügt, dass die GPK «die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten informiert» – dies auf Antrag des Verbands des Personals der öffentlichen Dienste (VPOD). Das Anliegen wurde zwar als selbstredend, aber auch als legitim angesehen. Die GPK muss nur schon aus Eigeninteresse von sich aus über Verfahrensfragen wie etwa die Schweigepflicht informieren; dennoch soll sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden die einschlägigen Bestimmungen nicht selber suchen und nachlesen müssen. – Der Begriff «Betroffene» meint die «Personen, die bei Behörden nach Buchstabe a tätig sind».

§ 61 Absatz 3^{bis}

In diesem Absatz hat die JSK die Rechte und Pflichten der befragten Personen gebündelt. Die parlamentarische Initiative nimmt hierzu in ihrem § 61 Absatz 4 einen Verweis auf § 64 Absatz 3 vor, der diese Thematik für PUK-Untersuchungen definiert.

Wortlaut JSK zu Handen Vernehmlassung:

Befragte Personen

- a. sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Arbeit gemacht haben, vollständig Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen;
- b. dürfen auf Grund ihrer Äusserungen gegenüber der Geschäftsprüfungskommission keine Nachteile erleiden;
- c. können sich durch eine vorgesetzte Stelle zu einer Befragung begleiten lassen.

- Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage

Befragte Personen:

- a. sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Arbeit gemacht haben, vollständig Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen;
- b. können auf Aussagen verzichten, die sie strafrechtlich belasten könnten;
- c. dürfen aufgrund ihrer Äusserungen gegenüber der Geschäftsprüfungskommission keine Nachteile erleiden;
- d. können sich von einer vorgesetzten Stelle zur Befragung durch die Geschäftsprüfungskommission begleiten lassen.

§ 61 Absatz 3^{bis} Bst. a

Die GPK hat betreffend Auskunftspflichten in § 61 Absatz 4 der parlamentarischen Initiative einen Verweis auf § 64 Absatz 3 (erster Satz) vorgeschlagen. Die JSK hat den dortigen Text leicht gestrafft in den neu geschaffenen Absatz 3^{bis} Bst. a übernommen.

- Erläuterungen zum Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage:

Keine Änderungen. Mit «Vollständigkeit» ist gemeint, dass die Aussagen keine Auslassungen und Beschönigungen enthalten dürfen, wie die Kommission eine Frage des Regierungsrats beantwortete; der Begriff muss aber zwangsläufig unbestimmt bleiben.

§ 61 Absatz 3^{bis} Bst. b

Die JSK hat auch hier den Verweis der GPK-Initiative auf § 64 Absatz 3 (zweiter Satz) in den neuen Absatz 3^{bis} übernommen. Sie hat dabei aber gestrichen, dass die Aussagen «wahrheitsgemäss» sein müssen. Dies ist aus zwei Gründen geschehen: Bst. a spricht bereits von einer «vollständigen Auskunft», was eine sachliche Korrektheit impliziert. Ausserdem wurden in der Kommission Zweifel geäussert, dass der «Wahrheitsgehalt» einer Aussage in einer kontroversen Situation zwischen Direktion/Arbeitgeber und Mitarbeiter/Arbeitnehmer einvernehmlich bestimmt werden könne. Die JSK ist sich zudem bewusst, dass die GPK nicht auf einzelne Aussagen abstellt, sondern jeweils mehrere Personen anhört und/oder verschiedene Dokumente bezieht, um so wiederum den Wahrheitsgehalt von einzelnen Aussagen zu beurteilen.

- Erläuterungen zum Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage:

Die Kommission hat in einem neu eingefügten Buchstaben b ergänzt, dass Mitarbeitende «auf Aussagen verzichten können, die sie strafrechtlich belasten könnten» – dies auf Begehren der Arbeitsgemeinschaft der Baselbieter Personalverbände (ABP) und der FDP. Die Kommission hat aber andererseits das ABP-Ansinnen als zu weitgehend abgelehnt, dies auch für Aussagen mit einer potenziell personalrechtlichen Selbstbelastung vorzusehen. Das Strafrecht habe eine gewichtigere, schärfere Bedeutung als das Personalrecht, weshalb nur ersteres berücksichtigt werden soll.

§ 61 Absatz 3^{bis} Bst. c

Anders als von der GPK vorgeschlagen will die JSK, dass sich Mitarbeitende «durch eine vorgesetzte Stelle zu einer Befragung begleiten lassen» können. Die GPK hat in ihrer Initiative (in § 61 Absatz 3 Bst. c) festgehalten, dass ein solches Gespräch «auf Verlangen ohne Beisein einer vorgesetzten Stelle» stattfinden kann. Die JSK hat das Prozedere also umgedreht – sie will damit den Schutz der Mitarbeitenden stärker in den Vordergrund stellen. Ihre Fassung des Wortlauts gibt der befragten Person mehr Spielraum bzw. soll verhindern, dass Mitarbeitende ihre Vorgesetzten explizit «ausladen» müssen, was Spannungen nach sich ziehen könnte.

Die JSK geht generell davon aus, dass die GPK die Mitarbeitenden jeweils über ihre Rechte und Pflichten ins Bild setzt, auch wenn die parlamentarische Initiative dazu keine Angaben macht.

- Erläuterungen zum Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage:

Die Kommission hat es abgelehnt, den Schutz der Mitarbeitenden analog den Whistleblowing-Bestimmungen des Personalrechts im Detail zu definieren, wie die ABP dies gefordert hat. Der in der Eingabe angeführte § 32d der Personalverordnung kann zwar als Richtschnur gelten; die Formulierung «keine Nachteile» erscheint der Kommission aber im Kern umfassend, selbstredend und klar genug – während die Auflistung im genannten Paragraphen nicht abschliessend ist.

§ 61 Absatz 3^{bis} Bst. d

- Erläuterungen zum Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage:

Die Kommission hat das Ansinnen des ABP abgelehnt, wonach anstelle einer vorgesetzten Person auch eine Vertrauensperson zu einer Befragung beigezogen werden kann. Die Arbeitsgruppe hatte zwar anfänglich gewisse Sympathien für diese Eingabe; sie stellte aber fest, dass damit die Vertraulichkeit gebrochen werden könnte – zudem erscheint es ihr als unverhältnismässig, wenn z. B. eine Anwältin oder ein Anwalt als Begleit- und Vertrauensperson zu einer Befragung erscheint, die kein Rechtsverfahren darstellt.

§ 61 Absatz 4 bzw. § 61 Absatz 4^{bis}

Absatz 4 regelt in der parlamentarischen Initiative die Informationspflicht der GPK gegenüber den Direktionsvorsteherinnen und -vorstehern wie auch die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden bei Untersuchungen der GPK (vollständige Auskunft, Schweigepflicht). Die JSK hat die Bestimmungen zur Orientierung des Regierungsrats bzw. betreffend Rechte und Pflichten der befragten Personen (vollständige Auskunftspflicht) andernorts eingefügt, sodass an dieser Stelle (Absatz 4^{bis}) nur noch die Schweigepflicht verbleibt¹.

Wortlaut JSK zu Handen Vernehmlassung (= Absatz 4^{bis}):

Führt die Geschäftsprüfungskommission Untersuchungen gemäss Abs. 1 Buchstabe c durch, so ist § 68 analog anwendbar.

- Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage (= Absatz 4):

unverändert

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Schweigepflicht per Verweis auf § 68 wurde in der Vernehmlassungsvorlage in einen neuen Absatz 4^{bis} übernommen, der aber in der definitiven Fassung wieder gestrichen wurde; in der definitiven Vorlage findet sich die entsprechende Bestimmung aber in einem «recycelten» Absatz 4. Der vorliegende Abschnitt «fusioniert» daher die gleichlautenden § 61 Absatz 4^{bis} (= Fassung Vernehmlassung) und § 61 Absatz 4 (= Fassung Landratsvorlage).

Der Wortlaut des Absatzes entspricht in der Sache dem GPK-Anliegen zur Schweigepflicht.

Die Kommission hat in der Diskussion festgehalten, dass de facto nur die Anwesenheit eines Regierungsratsmitglieds (als vorgesetzte Person bei einem Gespräch GPK/Mitarbeiter) die Möglichkeit zu einer Information des Regierungsrats als Gremium gemäss § 68 Absatz 2 ermöglicht. Ansonsten gilt – so die Lesart der JSK –, dass der Regierungsrat nicht im Rahmen einer laufenden Untersuchung, sondern «rechtzeitig», also faktisch vor der Publikation eines Berichts und gemäss der gelebten Usanz der GPK informiert werden muss. Die Kommission hat damit der Vertraulichkeit der Untersuchungen einen höheren Stellenwert gegenüber bzw. den Vorrang vor der Informationspflicht gegenüber dem Regierungsrat eingeräumt.

- Erläuterungen zum Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage:

Die Kommission hat stillschweigend einen Antrag des Regierungsrats verworfen, wonach mittels Verweis auf § 65 des Landratsgesetzes ein Teilnahmerecht des Regierungsrats an den Befragungen vorzusehen ist. Die Kommission erachtet es als ausreichend, wenn der Regierungsrat «rechtzeitig» informiert wird (siehe § 61 Absatz 3 Buchstabe d). Sie wollte auch verhindern, dass die GPK durch eine solche, aus dem PUK-Kontext stammende Regelung näher an diese Untersuchungskommission gerückt wird. Das Anliegen würde faktisch auch die Intentionen der Parlamentarischen Initiative unterlaufen.

§ 62 Absatz 4

Dieser Absatz regelt die Befugnisse der Finanzkommission, die ebenfalls oberoaufsichtsrechtliche Funktionen hat.

Wortlaut JSK zu Handen Vernehmlassung:

Die Finanzkommission hat die gleichen Auskunfts- und Einsichtsrechte wie die Geschäftsprüfungskommission (§ 61 Absätze 3, 3^{bis} und 4bis).

- Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage

Die Finanzkommission hat die gleichen Auskunfts- und Einsichtsrechte wie die Geschäftsprüfungskommission (§ 61 Absätze 3, 3bis und 4).

Die JSK hat aufgrund der landrätlichen Debatte zur Überweisung der parlamentarischen Initiative den dort geäusserten Wunsch aufgenommen, dass auch die Finanzkommission «die gleichen Auskunfts- und Einsichtsrechte» wie die GPK haben soll, was mit Verweis auf die einschlägigen Absätze von § 61 verdeutlicht wird. Damit wird der heute geltende Wortlaut präzisiert.

- Erläuterungen zum Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage:

Die Verweise in Klammern wurden angepasst (Absatz 4 statt 4^{bis}).

§ 64 Absatz 3

Dieser Absatz regelt die Rechte und Pflichten von befragten Personen bei PUK-Untersuchungen und wurde von der GPK-Initiative um einen Satz ergänzt, wonach den Mitarbeitenden aufgrund ihrer wahrheitsgemässen Äusserungen kein Nachteil erwachsen darf. Diese Regelung soll gemäss GPK-Initiative per Verweis in § 61 Absatz 4 auch für ihre Untersuchungen gelten.

Wortlaut JSK z. H. Vernehmlassung:

Die befragten Personen sind verpflichtet, der PUK über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amtes oder in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben, vollständig Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. Ihnen dürfen auf Grund ihrer Äusserungen gegenüber der PUK keine Nachteile erwachsen.

- Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage:

unverändert

Die JSK hat die Fassung der GPK im Kern übernommen, das Wort «wahrheitsgemäss» aber aus den bereits geschilderten Überlegungen auch hier gestrichen. Die JSK hat diesen Absatz per se aber belassen, obwohl sie die Pflichten der Mitarbeitenden in § 61 Absatz 3^{bis} Bst. a transferiert hat: Der Grund ist, dass der Passus primär auf die Arbeit einer PUK ausgerichtet ist und darum weiter seine Gültigkeit und Berechtigung hat.

- Erläuterungen zum Wortlaut des Gesetzes gemäss Landratsvorlage:

Die Kommission hat es – wie schon unter § 61 Absatz 3^{bis} Buchstabe c – abgelehnt, den Schutz der Mitarbeitenden analog den Bestimmungen des Personalrechts im Detail auszuführen, wie die ABP dies gefordert hatte. Dies auch deshalb, weil dieser Absatz primär Anwendung für eine PUK findet und darum im vorliegenden Kontext nicht angefasst werden sollte.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Es besteht kein spezieller Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan 2024-2027². Der Auftrag zur vorliegenden Landratsvorlage ergibt sich aus der oben erwähnten parlamentarischen Initiative.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Mit der Umsetzung dieses Vorstosses 2022/542 wird das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (SGS 131) geändert.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Es ist durch die vorgeschlagenen organisatorischen Änderungen weder mit Mehr- noch mit Minderausgaben zu rechnen.

² https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/finanzverwaltung/aufgaben-und-finanzplan-afp/weitere-informationen-1/afp_2023-2026_lr.pdf/@download/file/AFP%2020242027.pdf

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Keine.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Keine.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung kann als neutral bezeichnet werden. Es ist durch die organisatorischen Änderungen weder ein Effizienzgewinn noch ein Effizienzverlust zu erwarten.

Auch die Risikobeurteilung führt zu einem neutralen Ergebnis. Es sind keine besonderen Risiken erkennbar, die aus der vorgeschlagenen Änderung der Bestimmungen resultieren.

2.7. Finanzrechtliche Prüfung

§ 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) lautet wie folgt:

«§12 Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion prüft alle Anträge an den Regierungsrat und Vorlagen an den Landrat, welche finanzielle Folgen auslösen können, sowie Planungsberichte auf die Einhaltung der Finanzhaushaltsgesetzgebung hin. Sie prüft insbesondere sowie nach einheitlichen Kriterien:

a. die finanzielle Tragweite und den Nachweis der Wirtschaftlichkeit einschliesslich der Lebenszykluskosten;

b. die wesentlichen materiellen Grundsätze der Haushaltsführung;

c. die Einhaltung der Kompetenzordnung.

² Das Ergebnis der Prüfung muss in der jeweiligen Vorlage festgehalten werden.»

Vorliegend sind keine finanziellen Folgen zu erwarten durch die Vorlage (siehe Kapitel «Finanzielle Auswirkungen» weiter oben). Daher wurde auf die Einholung einer Prüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion verzichtet.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Auswirkungen (organisatorisch, personell, finanziell, wirtschaftlich, regional/Gemeinden, Nachhaltigkeit etc.)

§ 4 des KMU-Entlastungsgesetzes (SGS 541) sowie § 2 der KMU-Verordnung (SGS 541.11) sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

Vorliegend wird weder die administrative noch die finanzielle Belastung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch die vorgeschlagenen Neuerungen erhöht.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassungsvorlage respektive die Gesetzesrevision fanden in der Summe eine gute Aufnahme. Es wurden zwar einige spezifische Anpassungswünsche eingebracht – im Kern war das Anliegen der GPK aber nicht bestritten bzw. es wurde sogar begrüsst. Nachfolgend werden nur die Grundanliegen der einzelnen Parteien und Verbände dargestellt, während die spezifischen Anträge und Fragen unter dem jeweiligen Paragraphen abgehandelt werden.

EVP, Grüne, Grünliberale, Mitte und SP begrüssen die Vorlage ohne jegliche Anträge auf Anpassung einzelner Bestimmungen. Auch FDP und SVP unterstützen die Vorlage, machen aber einzelne Anmerkungen oder Anträge zum Gesetzestext (Aussageverweigerungsrecht / Form der Akteneinsicht und Fragen des Schutzes der Mitarbeitenden/Stichwort Loyalität).

Die Arbeitsgemeinschaft der Baselbieter Personalverbände (ABP) anerkennt den gesetzgeberischen Handlungsbedarf, verlangt aber zu verschiedenen Bestimmungen Präzisierungen (Aussageverweigerungsrecht) und will einen «umfassenden Schutz der Mitarbeitenden vor Nachteilen» analog den Bestimmungen des Personalrechts (Whistleblowing) sicherstellen.

Der VPOD Region Basel anerkennt die wichtige Funktion der GPK und begrüsst es, dass die Rechte der Mitarbeitenden in einem eigenen Absatz gebündelt werden. Er warnt aber vor einem möglichen Machtmissbrauch und regt eine Ergänzung zu Gunsten der Mitarbeitenden an (Information der Mitarbeitenden über Rechte und Pflichten).

Der Regierungsrat stellt verschiedene Verständnisfragen und will einzelne PUK-Bestimmungen auch auf die GPK-Untersuchungen anwenden (Teilnahmerechte).

Die GPK und die Finanzkommission machen einzelne Detailanmerkungen; erstere formuliert auch einen Antrag betreffend Akteneinsicht.

2.10. Vorstösse des Landrates

Die Vorlage basiert auf der Parlamentarischen Initiative 2022/542.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu beschliessen:

://: Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird gemäss Beilage geändert.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrates

Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen die Abschreibung des folgenden Vorstosses:

Parlamentarische Initiative 2022/542.

Liestal, 7.2.2025

Im Namen der Justiz- und Sicherheitskommission:

Dominique Erhart, Präsident

4. Anhang/Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetz (von der Kommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Synopse

Landratsbeschluss

über Änderung des Landratsgesetzes (SGS 131): Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung gegenüber der parlamentarischen Oberaufsicht

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c. der Kantonsverfassung.
3. Die parlamentarische Initiative 2022/542 wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: